

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hildburghausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 9 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hildburghausen erlässt die Stadt Hildburghausen entsprechend dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Hildburghausen vom 28.03.2012 (Beschluss-Nr. 350/2012) die folgende Satzung:

Artikel 1

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat wird bei **Ganztagsplätzen** wie folgt festgesetzt:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer Halbtagsbetreuung eines Kindes (einschließlich Mittagessen) verringert sich die Gebühr um 30,00 € nach der im Absatz 2 Buchstaben a) bis c) jeweils maßgeblichen Gebühr für eine Ganztagsbetreuung.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Hildburghausen, den 05.04.2012

Steffen Harzer

Bürgermeister

Stadt Hildburghausen

Siegel